

Bekanntmachung Nr. 122/2023:

Satzung der Stadt Kellinghusen über notwendige Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung der Stadt Kellinghusen)

Auf Grundlage der §§ 49 Abs.1 Satz 6 und 86 Abs.1 Nr. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 06. Dezember 2021 i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14. März 2017, hat die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen am 04.04.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anzahl notwendiger Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellanlagen

§ 3 Beschaffenheit notwendiger Stellplätze

§ 4 Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Übergangsvorschriften

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Kellinghusen. Regelungen in bestehenden Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

(2) Sie regelt gemäß § 86 Abs.1 Nr. 5 LBO

- a) die Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie der Fahrradabstellanlagen (§ 49 Abs. 1 LBO),
- b) die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge der notwendigen Stellplätze oder Garagen.

§ 2

Anzahl notwendiger Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellanlagen

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie der Fahrradabstellanlagen ergibt sich grundsätzlich aus § 49 Absatz 1 Sätze 1, 4 und 5 LBO soweit sich nicht etwas anders aus einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Nummer 5 ergibt (§ 49 Absatz 1 Satz 6).

(2) Abweichend von diesen Regelungen wird die erforderliche Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen und der Fahrradabstellanlagen in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Ergibt sich bei der Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen oder Fahrradabstellanlagen eine Dezimalzahl mit Nachkommastelle, die nicht 0 ist, ist diese kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

§ 3

Beschaffenheit notwendiger Stellplätze

(1) Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch heimische, standortgerechte Laubbäume zu bepflanzen.

(2) Je angefangene 4 Stellplätze ist ein Baum (Hochstamm) mit Ballen, Stammumfang von 20 bis 25 cm (Kronenansatz in 2,50 m Höhe) in Baumgruben (unterirdisch) von mindestens 2 x 2 m zu verwenden. Je Baum ist eine Baumscheibe von mindestens 6 m² vorzusehen.

(3) Die Bäume sind zwischen den Stellplätzen oder unmittelbar am Rand zu verpflanzen.

§ 4

Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 49 Absatz Satz 1 LBO und dieser Satzung kann mit Einverständnis der Stadt Kellinghusen auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden.

(2) Über die Ablösung der Herstellungsverpflichtung wird auf Antrag der Bauherrschaft durch Bescheid, in dem auch der Ablösebetrag festgesetzt wird, entschieden. Dabei ist in dem Bescheid die aufschiebende Bedingung vorzusehen, dass die Ablösung der Herstellungsverpflichtung erst dann wirksam wird, wenn die Stadt Kellinghusen die Zahlung des Ablösebetrages durch schriftlich Erklärung bestätigt.

(3) Nicht abgelöst werden kann die Verpflichtung zur Herstellung von barrierefreien Stellplätzen nach § 50 LBO sowie von Fahrradabstellanlagen i. S. von § 49 LBO.

(4) Der Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen beträgt 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet und beträgt 5.000,00 € je Stellplatz.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 1 LBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen sowie der Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 EUR geahndet werden.

§ 6

Übergangsvorschriften

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren sind, soweit die Anzahl und Beschaffenheit von Stellplätzen, Garagen oder Fahrradabstellanlagen Gegenstand dieser Verfahren sind, hinsichtlich der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen und der Fahrradabstellanlagen sowie der Beschaffenheit notwendiger Stellplätze nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, den 04.05.2023

Gez. Axel Pietsch Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 4) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 15.05.2023

Gez. Clemens Preine Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 15.05.2023.

Anlage: Richtwerttabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Hier drin sind für Besucher/- innen berücksichtigt (in %)	Fahrradstellplätze	Hier drin sind für Besucher/- innen berücksichtigt (in %)
1	Wohngebäude ⁽¹⁾				
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohneinheit	-	2 je Wohneinheit	-
1.2	Einzelhäuser mit 2 Wohneinheiten	1,5 je Wohneinheit	-	2 je Wohneinheit	-
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,3 je Wohneinheit	10	2 je Wohneinheit, ausgenommen 1-Zimmer-Wohnung nur 1	10
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	-	2 je Wohneinheit	-
2	Gewerbliche Anlagen				
	Spiel- und Automatenhallen ⁽²⁾	1 je Spieleautomat	-	0,5 je Spieleautomat	90

Anmerkungen:

(1) Der Stellplatz- oder Fahrradabstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend den Regelungen der aktuellen DIN 277 zu definieren.

(2) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen ist auch die Zahl der Spieleautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z.B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.